Förderrichtlinien

für die

Herstellung von dezentralen Schutzmaßnahmen in der Stadt Passau im Rahmen des Hochwasserschutzes

1. Fördergebiet

Das Fördergebiet umfasst den Bereich der Altstadt (Ortspitze bis Brunngasse/Heiliggeistgasse), Innstadt und Donaustraße (Bereich Ölhafen).

2. Zweck der Förderung

Zweck dieses kommunalen Förderprogramms im Rahmen des Hochwasserschutzes ist es, die vom Hochwasser betroffenen Hauseigentümer bei der Umsetzung der im Wasserhaushaltsgesetz (§ 5 Abs. 2 WHG) geregelten Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung (allgemeine Sorgfaltspflicht) finanziell zu unterstützen.

3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Hochwasserschutzprogramms werden nur dezentrale (fest verankerte Seitenelemente) Elemente zur Abwehr von Hochwasser bis zu einem Donau-Pegelstand von 9,0 m gefördert.
Weitergehende Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.
Sämtliche Maßnahmen müssen im Denkmal- bzw. Ensembleschutzgebiet vor Baubeginn mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt werden.
Nebengebäude (z.B. Garagen o.ä.) sind von der Förderung grundsätzlich ausgenommen; in Einzelfällen kann hiervon die Stadt eine Ausnahme erteilen.
Eine rückwirkende Förderung von bereits umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahmen wird ausgeschlossen.

…

4. Zuwendungsempfänger

Die Förderungsmittel werden grundsätzlich an den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (= Bauherr bzw. Maßnahmenträger) in Form von Zuschüssen gewährt.
Nicht gefördert werden staatliche Einrichtungen.

5. Verfahren

5.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Stadt Passau, Umweltamt, zu stellen. Die sanierungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse (z.B. Einholung von Baugenehmigungen und denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen) bleiben hiervon unberührt, sind jedoch Voraussetzung für den Erlass des notwendigen Förderbescheids.

5.2 Da es sich bei der Förderung um die Vergabe von öffentlichen Mitteln handelt, sind die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) zu beachten.

5.3 Die Fördermittel werden durch die Stadt Passau gewährt. Hierzu ergeht durch die Stadt Passau –Umweltamt– ein dementsprechender Förderbescheid. Adressat des Förderbescheids ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des Grundstücks.

5.4 Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Passau bzw. dem Erlass des Förderbescheids durch die Stadt Passau, jeweils vertreten durch das Umweltamt, begonnen werden.
Als Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
Die Abwicklung der Maßnahme sowie die Einholung der entsprechenden Angebote (siehe auch 6.5) obliegt ausschließlich dem Zuwendungsempfänger.

5.5 Der Förderbescheid verliert seine Gültigkeit, wenn die jeweilige Maßnahme nicht innerhalb von einem Jahr nach deren Abschluss beendet ist.
Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.

…

5.6 Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von 3 Monaten der Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung mit Rechnungsbelegen und entsprechender Fotodokumentation vorzulegen. Diesen hat die Stadt Passau zu prüfen und die Auszahlung der Zuschüsse zu veranlassen.

6. Förderfähigkeit, Höhe und Art der Förderung, Zahlungsweise

6.1 Förderfähig sind Hochwasserschutzelemente bis zu einer Höhe von 296,00 m ü. N.N. (entspricht Donaupegel von 9,50 m), mindestens jedoch eine Höhe von 0,50 m.
Aus Hochwasserförderungsmitteln werden grundsätzlich bis zu 70 % der förderfähigen Kosten als Zuschuss gewährt.
Als maximaler Zuschuss wird ein Betrag von 750 € pro/m^2 lichter Weite zu schützender Tür- bzw. Fensterfläche festgelegt.

6.2 Die Höhe der förderfähigen Kosten und der gewährte Zuschussbetrag werden im Förderbescheid festgesetzt. Die Fördermittel werden ausbezahlt, sobald die förderfähigen Maßnahmen durchgeführt wurden, der Verwendungsnachweis mit Rechnungsbelegen vorgelegt und durch die Stadt Passau geprüft wurde und soweit und sobald die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

6.3 Nicht gefördert werden insbesondere Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmeträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (u.a. Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes) und Kosten, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist.

6.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
Eine Förderung steht insbesondere unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel bei der Stadt Passau.

6.5 Ein im Rahmen dieses Förderprogrammes gewährter Zuschuss darf nur zur Durchführung der vereinbarten Maßnahmen verwendet werden.
Die Maßnahme muss ausgeschrieben werden. Hierzu sind mindestens drei Angebote einzuholen.

6.6 Die geförderte Anlage muss mindestens 10 Jahre erhalten bleiben.
Eine beabsichtigte Änderung während dieses Zeitraumes ist der Stadt Passau unverzüglich anzuzeigen.

…

6.7 Sollte eine Änderung ohne vorherige Zustimmung durch die Stadt Passau durchgeführt werden, ist die Stadt berechtigt, die Rückzahlung bereits ausgezahlter Fördermittel, zuzüglich 6 % Zinsen pro Jahr, zu verlangen.

6.8 Für die Elemente, die Befestigungen am Gebäude und bezüglich der Auswirkungen bei Hochwasser (z. B. Wasserdruck) auf das Gebäude hat sich der Hauseigentümer von einem Statiker eigenverantwortlich beraten zu lassen.
Evtl. statische Nachweise gehen zu Lasten des Zuwendungsnehmers und sind nicht zuwendungsfähig. Im Bedarfsfall können die Unterlagen von der Stadt angefordert werden.
Für evtl. Schäden - verursacht durch den dez. Hochwasserschutz - kann die Stadt Passau nicht haftbar gemacht werden.

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.03.2011 in Kraft.

Passau, den 01.03.2011
STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister